

Satzung des THW-Helfervereinigung Dinslaken e.V.

Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Dinslaken e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landes Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- aa) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen;
- ab) die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr;
- ac) Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist;
- ad) Die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr und im Zivil- und Katastrophenschutz;
- ae) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr und für Maßnahmen im Zivil- und Katastrophenschutz;
- af) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr sowie Maßnahmen im Zivil- und Katastrophenschutz;
- ag) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes.
- ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe;
- bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft;
- bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung;
- bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen;
- be) Nationale und internationale Jugendbegegnungen;
- bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
- c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie
 - der Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - Ausschluss nach Art. 3.7,
 - Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheits-Beschluss.
- Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Verein.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist bis zum 31.03. trotz Zahlungserinnerung keine Zahlung erfolgt, so kann das Mitglied im Verfahren nach 3.7 ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnung verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter;
 - Anträge an die Landesversammlung;
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 1000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen;
 - Mittel- und langfristige Verträge;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre die die Vereinskasse gemeinsam jährlich zu prüfen haben. Neuwahl eines Kassenprüfers in jedem Jahr;
 - Wahl/Entlastung des Vorstands;
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen;

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Abberufung von gewählten Mitglieder des Vorstandes mit 4/5 Mehrheit
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Artikel 9 - Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- bis zu drei Beisitzern.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen
- Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme,
- Jugendleiter der örtlichen THW-Jugend, lediglich mit beratender Stimme,
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes, lediglich mit beratender Stimme.

9.2 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden Letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind in Sonderheit

- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein, mit Angabe von Ort und Zeit der Versammlung.

- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragsingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgt in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem der Beisitzer zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, - für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Wird ein Vorstandsmitglied Mitglied in einem anderen THW-Ortsverband, so hat er sein Amt unverzüglich niederzulegen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung, welche spätestens 4 Wochen nach Niederlegung des Amtes zu erfolgen hat, ist das Amt durch Neuwahl neu zu besetzen.
- 11.6 Die Regelungen des Art. 10.6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend bei der Versammlung des Vorstands.
- 11.8 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 11.9 Bei der Wahl vom Vorstand sind die Beschlüsse und die Wahlen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 12 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches, oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13 - Rechtsweg

Im Streitfalle entscheidet das von der Bundes Helfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 14 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) Ortsverein Dinslaken zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung verwenden darf.

Artikel 15 - Ermächtigung zu Änderung und Ergänzung

Für den Fall, dass das Amtsgericht die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beanstanden sollte oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein nicht aussprechen kann, ist der Vorstand bevollmächtigt, die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu vereinbaren und protokollieren zu lassen.

Artikel 16 - Ungültige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend so geändert werden, dass damit die ursprünglich beabsichtigte Rechtsfolge - soweit möglich - erreicht wird.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.1986 aufgestellt und am 09.02.1991, 31.01.1996, 11.08.2007 und 08.11.2014 geändert bzw. ergänzt.

Anhang 1

Beiträge der Helfervereinigung Dinslaken e.V. (nicht Bestandteil der Satzung)

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeiträge ab Januar 2008:

Als Mindestbeitrag werden 2,50 € pro Monat (30 € pro Jahr), für Schüler/Studenten, Auszubildende und Arbeitslose werden als ermäßigter Beitrag 1,50 € pro Monat (18 € pro Jahr) erhoben. Für den ermäßigten Beitrag genügt ein formloser Antrag (schriftlich oder mündlich) an ein Vorstandsmitglied nach Wahl.

Erfolgt eine Anmeldung nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag in bar zu entrichten, eine Abbuchung erfolgt erst im neuen Jahr. Anstelle der Lastschrift ist eine Barzahlung möglich. Die Abbuchung erfolgt im Januar und Juli, es wird dabei jeweils der halbe Jahresbeitrag abgebucht.